



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Herrn Hans Boxriker
Frau Dr. Mirja Feldmann

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

31. Januar 2014

**Entwurf eines Umweltverwaltungsgesetzes für Baden-Württemberg
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -**

Sehr geehrter Herr Boxriker,
sehr geehrte Frau Doktor Feldmann,

für Ihre Nachricht vom 17.01.2014 danke ich Ihnen. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über 9.000 Kolleginnen und Kollegen und vertritt als größte Anwaltsorganisation die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Dementsprechend haben wir nach Erhalt Ihrer Nachricht unter Beifügung des Gesetzentwurfs unsere fünfundzwanzig Mitgliedsvereine beteiligt. Die Frist von nur vierzehn Tagen war jedoch zu kurz bemessen, um sich in einer der Sache angemessenen Weise mit dem Entwurf zu befassen und zu ihm Stellung zu nehmen. Hierbei bitte ich Sie zu bedenken, dass wir alle ehrenamtlich tätig sind und unsere rechtspolitischen Aufgaben somit neben unserer forensischen Tätigkeit wahrnehmen. Aus diesem Grund bitte ich Sie,

die Äußerungsfrist um zwei Wochen zu verlängern.

Ohne der beabsichtigten Äußerung vorgreifen zu wollen, gebe ich an dieser Stelle aus meiner persönlichen Erfahrung bereits Folgendes zu bedenken:

- Als Fachanwalt für Verwaltungsrecht bin ich weit überwiegend im Umweltrecht bundesweit tätig und glaube deshalb, mich in diesem Bereich recht gut auszukennen. Seit 1996 besteht in förmlichen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Möglichkeit, das zu genehmigende Vorhaben im Internet bekanntzumachen. Nicht einer der Mandanten, die ich seither in ihrer Eigenschaft als Nachbarn eines immissionsschutzrechtlich relevanten Vorhabens beraten und vertreten habe, hat durch eine Veröffentlichung im Internet, also durch einen Hinweis auf der Homepage der Genehmigungsbehörde und/oder der Standortgemeinde, von dem jeweiligen Vorhaben erfahren; vielmehr wurden die Hinweise jeweils der örtlichen Tagespresse entnommen und erst in deren Kenntnis wurde der Internetauftritt der Behörde gesucht.
- Seit 1995 bin ich Lehrbeauftragter an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg; seit 1996 frage ich meine Studenten regelmäßig, wann sie zuletzt die Homepage des für ihren Wohnort zuständigen Regierungspräsidiums und des für ihren Wohnort zuständigen Landratsamtes besucht haben und weshalb. In diesen nunmehr achtzehn Jahren dürfte ich somit rund 1.000 Studenten befragt haben, die sich gerade wegen des von ihnen angestrebten Berufs, also einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, für derartige Fragen mehr interessieren als „normale“ Bürger; die weitaus meisten haben die Internetauftritte der Behörde nur besucht, um sich wegen ihres Praxisjahres über die Behörde zu informieren, höchstens zehn Studenten haben in dieser Zeit nach Vorhaben recherchiert, die gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im Internet bekannt gemacht werden konnten, und zwar nur, weil sie in ihrem Praxisjahr mit dem betreffenden Vorhaben befasst waren.

Ich räume gerne ein, dass diese Beobachtungen nicht repräsentativ sein mögen. Sie zeigen mir aber, dass eine Bekanntmachung im Internet nicht die vom Gesetzgeber gewollte Anstoßwirkung entfaltet, weshalb sie nicht Ausgangspunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung sein kann. Die zu beteiligende Öffentlichkeit müsste gezielt danach suchen, dazu hat sie aber keinen Anlass, wenn sie nicht anderweitig von einem solchen Vorhaben erfährt. Dies verträgt sich überdies nicht mit der von der Landesregierung verfolgten „Politik des Gehörtwerdens“. Diese Einschätzung wird den Mitgliedern meines Verbandes geteilt.

Aus diesem Grund ist die im Gesetzentwurf – insbesondere in §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1, 19 Abs. 2, 20 Abs. 4, 21 und 27 Abs. 4 UVwG-E - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung vorgesehene Veröffentlichung im Internet als alleinige Bekanntmachungsform jedenfalls abzulehnen, vielmehr zumindest die Veröffentli-

chung in den am Standort bzw. in dem betroffenen Bereich erscheinenden Tageszeitungen beizubehalten, um die erforderliche Anstoßwirkung zu erzielen.

Weitere Ausführungen behalten wir uns aus den eingangs erwähnten Gründen vor. Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung; zögern Sie bitte nicht mich anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident